

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1988

Ausgegeben: Hannover, 15. Mai 1988

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### PFINGSTEN 1988

##### Nr. 58\* Pfingsten 1988. Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Das Pfingstfest ist für die Christen ein Anlaß, vom Wirken des Geistes Gottes in der Welt zu **sprechen**. Aus der Bibel aber wissen wir, daß sich der Geist weniger durch Worte als vielmehr durch **machtvolle Taten** mitteilt.

Am Anfang der Schöpfung »schwebte der Geist Gottes auf dem Wasser«. Er bewegte und bewirkte, er erfüllte die Leere und belebte das Nichts, er brachte Ordnung in das Chaos und Licht in die Finsternis.

Auch heute schwebt der Geist über der Schöpfung. Unaufhörlich erschafft er neu, was wir zerstören durch Trägheit und Gleichgültigkeit, durch Eigensinn und Trotz und durch unsere Weigerung, bei der Bewahrung der Schöpfung seine Partner zu sein, und so bringt er das Licht zu denen, die verzweifeln.

Gottes Geist sprach durch die Propheten des Alten Testaments, die den Zorn Gottes herabriefen auf das Volk des Bundes und auf alle jene, die es wagten, Gottes gute Schöpfung zu verderben und zu vernichten. Sie ermahnten die Menschen, gehorsam und gerecht zu sein, sich um die Bedrängten, die Armen und die Ausgestoßenen, um die Fremden und die Flüchtlinge zu kümmern und die Unterdrückung der Schwachen anzuprangern.

Gottes Geist spricht auch heute – und er spricht prophetisch vom Frieden im südlichen Afrika, im Nahen Osten, in Südostasien und Mittelamerika. Wo immer Menschen unterdrückt sind – die Stimmen, aus denen der Geist spricht, werden nicht verstummen. Christen, die sich für Gerechtigkeit einsetzen, werden auf Widerstand stoßen, man wird sie schmähen, verhaften, einkerern und ermorden, doch der Geist wird nicht zum Schweigen gebracht. Er ruft uns, weiterzugehen auf unserem Weg.

Zu Pfingsten in Jerusalem kam Gottes Geist über die Apostel und sandte sie aus, die Kirche zu schaffen als die Gemeinschaft, die das Geheimnis der Menschwerdung, Kreuzigung und Auferstehung Jesu Christi für das Heil der ganzen Welt trägt. Die Ökumene lebt aus der Anrufung des Geistes, um in der Nachfolge Christi den dreieinigen Gott zu bezeugen, um den persönlichen und gemeinschaftlichen Glauben zu wecken und neue Wege zu finden, wie wir unsere Einheit im Glauben leben können.

Dieser Geist war es, der ein entrechtetes Volk – und mit ihm Kollaborateure, Steuereinnahmer und Unterdrücker – aufrief, Jesus zu folgen. Unter seiner Führung wurden sie treue Jünger, teilten ihre Habe, verkündigten die frohe Botschaft von der Befreiung und setzten sich für die Freilassung der Gefangenen ein. Sie ließen in ihrem Leben und ihrer Arbeit eine Vorahnung des Reiches Gottes aufscheinen und achteten nicht der Kosten.

Gottes Geist wirkt auch heute unter uns. Unaufhörlich erschafft er neu, tröstet und leitet uns, gibt uns Leben und Halt. Er schafft Raum für Frieden durch den Abbau der Atomwaffen. Er erleuchtet und inspiriert jene, die für Gerechtigkeit und Menschenwürde kämpfen und die in jeder Gesellschaft den schweren Weg der Nachfolge gehen. Er wirkt unter den Fischern von Goa und Vieques, den Slumbewohnern in Bombay und Recife, den Arbeitern in Thema und Liverpool, den sowjetischen Christen, die alte und neue Kirchen für die Anbetung des lebendigen Gottes öffnen. Er wirkt auch unter jenen Bauern, Studenten, Flüchtlingen und anderen Entrechteten, die im südlichen Afrika, in Korea und dem Nahen Osten, in Mittel- und Lateinamerika um Befreiung kämpfen. Der heilige Geist gibt uns Mut, angesichts menschlichen Leidens und Versagens gemeinsam »Abba« zu beten; er gibt uns Kraft für den gemeinsamen Kampf um die Teilhabe aller an Gottes guter Schöpfung.

Am Pfingstfest sollten wir uns des Wirkens des Geistes in Gottes Welt bewußt sein. Wir neigen dazu, über ihn zu reden und seinem Wirken in der Vergangenheit Denkmäler zu setzen – gerade so, als ob er nicht mehr gegenwärtig wäre. Über den Geist reden: das können wir. Unter seiner Führung zu Gott beten: das werden wir. Gott für den Geist lobpreisen: das sollten wir. Aber müssen wir nicht vor allem anderen eines tun, nämlich im Licht des Geistes gehen und unser Handeln in allen weltlichen Dingen von seinem Licht erleuchten lassen? Laßt uns nicht nur an die Macht des Geistes glauben, sondern sie anrufen, in uns und durch uns zu wirken, damit alle Menschen am Reich Gottes teilhaben können.

Veni Sancte Spiritus.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK:

R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Delhi, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien

Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana

Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

**Nr. 59\* Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 13. Juni 1987.**

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 13. Juni 1987 die nachstehend abgedruckte Ordnung beschlossen.

Hannover, den 31. März 1988.

**Evangelische Kirche in Deutschland**

Kirchenamt

Im Auftrag:

Dr. Linnewedel

Oberkirchenrat

**ORDNUNG**

der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 13. Juni 1987.

**Präambel**

Die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist eine Laienbewegung. Sie arbeitet auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

Die »Echzeller Richtlinien« von 1946, denen sich die Männerarbeit verpflichtet weiß, beschreiben die Aufgabe der Männerarbeit wie folgt:

»Sammlung der Männer unter dem Wort, Ausrüstung der Männer mit dem Wort, Sendung der Männer durch das Wort.«

Die Männerarbeit will als kirchlicher Dienst diese Aufgabe in ökumenischer Öffnung erfüllen.

**§ 1**

**Name und Auftrag**

Die »Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland« (abgekürzt: ArGe der Männerarbeit) setzt sich zur Aufgabe, die Männerarbeit im Bereich der EKD zu fördern.

**§ 2**

**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der ArGe der Männerarbeit sind landeskirchliche Werke und Einrichtungen der Männerarbeit bzw. Einrichtungen der Landeskirchen, die im Sinne der Präambel sowie der §§ 1 und 3 arbeiten, sowie die auf der Ebene der EKD arbeitenden gesellschaftsdiakonischen Dienstbereiche der Männerarbeit.

(2) Andere Werke und Einrichtungen können Mitglied werden, wenn sie den kirchlichen Dienst an den Männern im Sinne dieser Ordnung zum Ziel haben.

**§ 3**

**Aufgaben**

(1) Die ArGe der Männerarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder,

- b) Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben,
- c) Wahrnehmung der Interessen der Männerarbeit auf der Ebene der EKD,
- d) Ausbau der ökumenischen Zusammenarbeit,
- e) Erarbeitung von theologischen und gesellschaftspolitischen Konzepten evangelischer Männerarbeit.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben soll sich die ArGe der Männerarbeit von dem Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit leiten lassen. Dazu gehört die gegenseitige Information.

**§ 4**

**Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag auf Aufnahme in der ArGe der Männerarbeit gemäß § 2 Abs. 2 ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Der Austritt aus der ArGe der Männerarbeit kann zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

**§ 5**

**Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder entsenden Delegierte in die Mitgliederversammlung.

Die Höchstzahl der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Delegierten ergibt sich aus der Anlage\*) dieser Ordnung.

(2) Der zuständige Referent des Kirchenamtes der EKD gehört der Mitgliederversammlung an. Die EKD kann einen weiteren Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bis zu fünf sachkundige Persönlichkeiten mit beratender Stimme berufen.

(4) Der Leiter und die Referenten der Geschäftsstelle nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

**§ 6**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundsätze der Arbeit der ArGe,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle,
- d) Beratung des Haushaltsplanes und der Arbeitsvorhaben der ArGe,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer oder Berichterstatter über den Bericht des Oberrechnungsamtes der EKD,
- f) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- g) Empfehlung zur Höhe der Umlage,
- h) Aufnahme von Mitgliedern,
- i) Festsetzung der Zahl der Delegierten,
- j) Berufung sachkundiger Persönlichkeiten,

\* hier nicht abgedruckt.

- k) Einsetzung von Ausschüssen,
- l) Änderung der Ordnung im Einvernehmen mit dem Kirchenamt der EKD.
  - (2) a) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied gemäß §§ 2 und 5 Absatz 2) und 3).
  - b) Anträge, die sich auf einen zu behandelnden Tagesordnungspunkt beziehen, können während der Beratung eingebracht werden.

## § 7

Einberufung der Mitgliederversammlung  
und Beschlußfassung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von den Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Terminfestsetzung für die Mitgliederversammlung erfolgt spätestens sechs Monate vorher.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gemäß § 2 schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlen und Beschlüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

(6) Beschlüsse über Änderungen der Ordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Delegierten.

(7) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern der ArGe der Männerarbeit sowie den Delegierten zuzustellen ist.

## § 8

## Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - a) die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, unter ihnen ein Theologe,
  - b) ein Landesbeauftragter bzw. Landesmännerpfarrer oder ein anderer Theologe,
  - c) ein Landesobmann bzw. ein anderer ehrenamtlicher Mitarbeiter der Männerarbeit,
  - d) ein Landesgeschäftsführer bzw. ein anderer nichttheologischer hauptamtlicher Mitarbeiter,
  - e) bis zu drei Mitglieder aus den Dienstbereichen,
  - f) ein Vertreter der EKD von Amts wegen.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes

im Amt. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

(4) Nimmt ein Vorstandsmitglied nicht mehr die Funktion wahr, aufgrund derer es gewählt worden ist, so erlischt sein Mandat.

## § 9

## Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

(4) Die beiden Vorsitzenden vertreten die ArGe der Männerarbeit im gegenseitigen Einvernehmen je selbstständig nach außen.

(5) Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einsetzung von Ausschüssen, soweit dies nicht durch die Mitgliederversammlung geschieht,
- b) Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle sowie Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes im Benehmen mit dem Kirchenamt der EKD,
- c) Anstellung des Leiters und weiterer Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle im Benehmen mit dem Kirchenamt der EKD,
- d) Wahl von Vertretern der ArGe in andere Gremien,
- e) Beratung und Vorlage des Haushaltsplanes.

(6) Der Vorstand berät über Anträge nach

- § 4 Abs. 1 – Aufnahme von Mitgliedern
- § 6 Abs. 1 a – Festlegung der Grundsätze
- 11 – Änderung der Ordnung

und leitet sie den Mitgliedern zur Kenntnisnahme und zur Weiterleitung an die Delegierten zu.

(7) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Vorstandes sowie allen Mitgliedern der ArGe zuzustellen ist.

## § 10

## Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt, fördert und berät die Männerarbeit im Bereich der EKD insbesondere

- a) bei der Fort- und Weiterbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter der Mitglieder der ArGe der Männerarbeit,
- b) durch Herausgabe von Arbeitsmaterial und Publikationen,
- c) durch Arbeitskontakte mit anderen Gremien und Institutionen.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorstand verantwortlich.

Berlin, den 13. Juni 1987

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

#### Nr. 60 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung.

Vom 20. Januar 1988. (KABl. S. 19 d. Ev.-luth.  
Landeskirche Hannovers)

Nachstehend machen wir den Beschluß der Arbeits-  
und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. Januar 1988  
über die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Hannover, den 2. März 1988

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –  
Dr. von Tiling

#### 5. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. Januar 1988

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbei-  
tergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover  
S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober  
1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits-  
und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsord-  
nung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65),  
zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Dienstvertrags-  
ordnung vom 6. Mai 1987 (Kirchl. Amtsbl. Hannover  
S. 111), wie folgt geändert:

#### § 1

##### Änderung der Dienstvertragsordnung

#### 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Hauptberufliche Mitarbeiter sind Angestellte  
und Arbeiter, deren dienstvertraglich vereinbarte  
durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeits-  
zeit mindestens 18 Stunden beträgt. Nebenberufliche  
Mitarbeiter sind Angestellte und Arbeiter, deren  
dienstvertraglich vereinbarte durchschnittliche regel-  
mäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stun-  
den beträgt. Gilt für vollbeschäftigte Mitarbeiter eine  
von der regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Wochen-  
stunden abweichende Arbeitszeit, so ist der ent-  
sprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.«

#### 2. § 10 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende  
Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung  
ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalender-  
monats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalender-  
monats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.«

#### 3. § 28 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende  
Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung

ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalender-  
monats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalender-  
monats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.«

#### 4. In § 44 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte »Aufstieg nach Bewährung« durch das Wort »Fallgruppenaufstieg« ersetzt.

#### 5. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

##### »§ 44 a

##### Einmalzahlung von tariflichen Leistungen

Werden Änderungen der Bestimmungen für den  
öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen für die  
Konföderation und für die beteiligten Kirchen wirksam  
und sehen diese Änderungen Einmalzahlungen vor, so  
erhält der nebenberufliche Mitarbeiter die Einmal-  
zahlung in dem Verhältnis, in dem die mit ihm verein-  
barte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche  
Arbeitszeit zu der durchschnittlichen regelmäßigen  
Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten steht.«

#### 6. § 52 erhält folgende Fassung:

##### »§ 52

##### Jubiläumswendung

Der nebenberufliche Mitarbeiter erhält nach 25jäh-  
riger, 40jähriger und 50jähriger Dienstzeit eine Jubi-  
läumswendung im Wert von 50 v. H. der jeweiligen  
Jubiläumswendung für hauptberufliche Mitarbei-  
ter.«

#### 7. In § 53 Satz 1 wird das Wort »vier« durch das Wort »fünf« ersetzt.

#### 8. § 55 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1 mit der Maß-  
gabe, daß nach dem Wort »Dienstverhältnisses«  
die Worte » – mit Ausnahme der Kündigungs-  
fristen – « eingefügt werden.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
»Die Kündigungsfristen richten sich nach den  
Bestimmungen für hauptberufliche Mitarbeiter.  
Der nebenberufliche Mitarbeiter wird nicht un-  
kündbar.«

#### 9. In der Anlage 1 erhält die Sparte D folgende Fassung: »D: Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Dienst

##### I. Kirchenmusiker im Gemeindedienst (Kantoren)

- |  |      |
|--|------|
| 1. Kantoren mit A- oder B-Kirchenmusi-<br>kerprüfung in B-Stellen  | IV b |
| 2. Kantoren wie zu 1. nach sechsjähriger<br>Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b   | IV a |
| 3. Kantoren wie zu 1. nach mehrjähriger<br>Tätigkeit, die sich durch ihre Aufgaben<br>aus der Vergütungsgruppe IV b heraus-<br>heben <sup>1)</sup> | IV a |

- |  |      |   |      |
|--|------|---|------|
| 4. Kantoren mit A-Kirchenmusikerprüfung in A-Stellen   | III  | 8. Landesposaunenwarte und Landessingwarte wie zu 7. nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III  | II a |
| 5. Kantoren wie zu 3. nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a                                | III  | 9. Landesposaunenwarte mit A-Kirchenmusikerprüfung mit Blechblasinstrument oder einer gleichwertigen Ausbildung in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers | II a |
| 6. Kantoren wie zu 4. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III   | II a | 10. Landesposaunenwarte wie zu 9. nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe II a  | I b  |
| 7. Kantoren wie zu 6. in Stellen von besonderer Wichtigkeit für die jeweilige Kirche der Konföderation <sup>2)</sup> | I b  |   |      |
- 1) Herausgehobene Aufgaben können z.B. durch eine umfangreiche Tätigkeit als Kreis- (Propstei-) kantor gegeben sein.
- 2) Die besondere Wichtigkeit wird durch die zuständige oberste Behörde festgesetzt.

### II. Kirchenmusiker in der Fachaufsicht

- |   |      |
|---|------|
| 1. Kirchenmusiker mit besonderen Funktionen <sup>1)</sup>   | II a |
| 2. Kirchenmusiker wie zu 1. nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe II a  | I b  |
| 3. Kirchenmusiker in der Tätigkeit von Landeskirchenmusikdirektoren <sup>2)</sup>   | I b  |
| 4. Kirchenmusiker in der Tätigkeit des Landeskirchenmusikdirektors in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers nach Bewährung | I a  |
- 1) Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Kirchenmusiker mit besonderen Aufsichtsfunktionen, in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Kirchenmusikdirektoren.
- 2) Erhalten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nach Bewährung eine versorgungsfähige Zulage in Höhe von 25 v. H. des jeweiligen Unterschieds zwischen der Grundvergütung der Vergütungsgruppe I b und der Grundvergütung der Vergütungsgruppe I a.

### III. Posaunenwarte, Landessingwarte

- |   |      |
|---|------|
| 1. Posaunenwarte mit B-Kirchenmusikerprüfung mit Blechblasinstrument oder einer gleichwertigen Ausbildung mit Aufgaben für den Bereich eines Sprengels  | IV b |
| 2. Posaunenwarte wie zu 1. nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b  | IV a |
| 3. Landesposaunenwarte, soweit nicht in Fallgruppe 7 eingruppiert   | IV a |
| 4. Landessingwarte  | IV a |
| 5. Landesposaunenwarte wie zu 3. nach mindestens vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV a  | III  |
| 6. Landessingwarte wie zu 4. nach mindestens vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV a  | III  |
| 7. Landesposaunenwarte mit A-Kirchenmusikerprüfung mit Blechblasinstrument oder einer gleichwertigen Ausbildung und Landessingwarte mit A-Kirchenmusikerprüfung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg | III  |

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Hannover, den 20. Januar 1988

#### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Strietzel  
Vorsitzender

#### Nr. 61 Zweiter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages.

Vom 25. August/21. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 31 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4./15. Juli 1967 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1968, S. 143), geändert durch den Nachtrag vom 28./29. September 1977 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1977, S. 157) ist durch den nachstehend abgedruckten Zweiten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 25. August/21. Dezember 1987 geändert worden.

Hannover, den 14. März 1988

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle

Dr. von Tiling

#### Zweiter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages

Zwischen

dem Lande Niedersachsen

– vertreten durch den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den  
Niedersächsischen Kultusminister –

und

der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,  
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,  
der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe,  
der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

– jeweils vertreten durch den Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen –  
wird folgender Vertrag geschlossen:

#### Artikel 1

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und den Ev. Landeskirchen in Niedersachsen über

die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom Juli 1967, geändert durch Vertrag vom 28./29. September 1977 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

»Die Verpflichtung, eine Vertretung zu stellen, entfällt, wenn die katechetischen Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen den Kirchenbehörden und den Schulaufsichtsbehörden an Fortbildungs- oder sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.«

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Satz 1 erhält der Klammerzusatz nach dem Wort »Bruttodienstbezüge« die Fassung »Grundgehalt einschließlich Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Ortszuschlag, jährliche Sonderzuwendung und Urlaubsgeld«.

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) Sätze 1 und 2 erhält der jeweilige Klammerzusatz nach dem Wort »Bruttovergütung« die Fassung: »(einschließlich der jährlichen Zuwendung und des Urlaubsgeldes)«.

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Beschäftigungszeiten bei einer organisatorisch oder rechtlich verselbständigten kirchlichen Einrichtung sind bei der Berechnung des Stellungsgeldes zu berücksichtigen.«

5. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Landeskirchen ferner 23 v. H. des nach Nr. 1 Buchstaben a bis c zu zahlenden Betrages.«

6. In § 5 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

»Stellungsgeld wird jedoch fortgezahlt bei der Teilnahme von katechetischen Lehrkräften an Fortbil-

dungs- und sonstigen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 6.«

7. In § 5 wird nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:

»(6) Das Stellungsgeld wird auch fortgezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme

- a) an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,  
b) an Tagungen der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft auf Anforderung der Kirchenleitung als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche teilnimmt,  
c) an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages.«

#### Artikel 2

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

H a n n o v e r, den 25. August 1987

**Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Kultusminister**

K n i e s

H a n n o v e r, den 21. Dezember 1987

**Für den Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Der Vorsitzende  
des Rates

D. Lohse

Der Leiter der  
Geschäftsstelle

von Tiling

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 62 Verordnung über die Verteilung des Religionsunterrichtes (Religionsunterrichtsverteilungsverordnung – RUVertV).**

Vom 29. Februar 1988. (KABl. S. 49)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses aufgrund des Art. 75 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgende

**Verordnung  
über die Verteilung des Religionsunterrichtes:**

§ 1

Verteilung

(1) Der Dekan, gegebenenfalls der Schulbeauftragte, verteilt im Rahmen der kirchlichen Zuständigkeit den Reli-

gionsunterricht, der innerhalb des Dekanatsbezirkes an öffentlichen und privaten Schulen anfällt, im Zusammenwirken mit den zuständigen Schulleitungen unter Berücksichtigung der persönlichen Eignung und der Lehrbefähigung auf die Religionspädagogen, Katecheten in Haupt- und Nebenamt und die zur Erteilung von Religionsunterricht zugewiesenen oder im Gemeindedienst stehenden Pfarrer, Pfarrerrinnen, Pfarrvikarinnen, Pfarramtskandidaten, Pfarramtskandidatinnen, Pfarrverwalter, Pfarrverwalter im Probendienst und Pfarrverwalter im Vorbereitungsdienst. Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen, die zur Erteilung von Religionsunterricht bereit sind und die kirchliche Bevollmächtigung besitzen, sollen in Absprache mit den Schulbehörden berücksichtigt werden.

(2) Ist es notwendig oder zweckmäßig, an einer Schule kirchliche Kräfte aus mehreren Dekanatsbezirken einzu-

setzen, so ist der Dekan federführend tätig, in dessen Bezirk sich das Schulgebäude befindet.

(3) Die Dekanate haben dem Kreisdekan die Verteilung des Religionsunterrichtes zu melden und von ihm genehmigen zu lassen (Art. 36 a Abs. 2 PfrG). Dieser gibt den Bericht an das Landeskirchenamt weiter.

(4) Art. 136 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung und Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie Art. 11 Volksschulgesetz sind zu beachten.

## § 2

### Umfang des zu erteilenden Religionsunterrichtes

(1) Die im Gemeindedienst tätigen Pfarrer (§ 1 Abs. 1) haben in dem Umfang Religionsunterricht zu erteilen, der durch das Regelstundenmaß gemäß § 3 bestimmt wird. Sie sind verpflichtet, im Bedarfsfall bis zu 4 Wochenstunden über das Regelstundenmaß (§ 3 Abs. 1) hinaus Religionsunterricht zu erteilen.

(2) Pfarramtskandidaten können bis zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit auf Antrag einmal für die Dauer eines Schuljahres zwei Wochenstunden im Schulunterricht hospitieren. Die Hospitation hat grundsätzlich im Dienstbereich zu erfolgen. Der Antrag ist in der Regel bis zum 1. April des Jahres dem Dekan vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Das Einvernehmen mit dem zuständigen Schulleiter ist herbeizuführen. Die Hospitationsstunden werden auf das Regelstundenmaß angerechnet. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen.

## § 3

### Regelstundenmaß

(1) Das Regelstundenmaß beträgt – soweit in Absatz 2 oder § 4 nichts anderes bestimmt ist – zehn Wochenstunden. Davon sind in der Regel mindestens sechs Wochenstunden an öffentlichen oder privaten Schulen zu unterrichten.

(2) Das Regelstundenmaß beträgt

- a) für Pfarrstelleninhaber mit Dekansfunktion der Gruppe III und IV zwei Wochenstunden,
- b) für Pfarrstelleninhaber mit Dekansfunktion der Gruppe II vier Wochenstunden,
- c) für Pfarrstelleninhaber mit Dekansfunktion der Gruppe I sechs Wochenstunden,
- d) für Pfarrstelleninhaber und Pfarrverwalter, die das 55. Lebensjahr bis zum 1. Februar des laufenden Schuljahres vollendet haben, acht Wochenstunden,
- e) für Pfarrstelleninhaber und Pfarrverwalter, die das 58. Lebensjahr bis zum 1. Februar des laufenden Schuljahres vollendet haben, sechs Wochenstunden und
- f) für Pfarrverwalter im Vorbereitungsdienst sechs Wochenstunden.

## § 4

### Verminderung des Regelstundenmaßes

(1) Das Regelstundenmaß vermindert sich um zwei Wochenstunden, wenn mindestens zwei Wochenstunden Religionsunterricht

- a) in der Oberstufe eines Gymnasiums (11. – 13. Jahrgangsstufe) oder
- b) in der 12. Jahrgangsstufe einer Fachoberschule erteilt werden.

Für je zwei weitere Wochenstunden nach Maßgabe der Buchstaben a) oder b) wird das Regelstundenmaß um eine weitere Wochenstunde ermäßigt.

(2) Das Regelstundenmaß ermäßigt sich bei Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung

von wenigstens 50 um zwei Wochenstunden, von wenigstens 70 um drei Wochenstunden, ab 90 um vier Wochenstunden.

(3) Der Kreisdekan kann auf Antrag des Pfarrers das Regelstundenmaß um zwei Wochenstunden pro Schuljahr herabsetzen, wenn dies als Ausgleich für außergewöhnliche Belastungen erforderlich ist und eine anderweitige Entlastung nicht möglich oder sinnvoll ist. Der Kreisdekan teilt seine Entscheidung dem Dekan, dem Landeskirchenamt und der Landeskirchenkasse mit.

(4) Der Kreisdekan kann Pfarrstelleninhaber und Pfarrverwalter, die das 60. Lebensjahr bis zum 1. Februar des laufenden Schuljahres vollendet haben, auf Antrag von der Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen oder privaten Schulen freistellen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn eine nicht unerhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch ein vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, kann das Landeskirchenamt das Regelstundenmaß abweichend von § 3 und § 4 Abs. 1, 3 und 4 festsetzen.

(6) Der Antrag ist in den Fällen der Absätze 3 bis 5 beim Dekan einzureichen, der ihn unter Beifügung einer Stellungnahme auf dem Dienstweg weiterleitet. Der Antrag in den Fällen der Absätze 3 und 4 ist bis zum 1. April des Jahres beim Dekan einzureichen.

(7) Wird trotz Ermäßigung des Regelstundenmaßes

- a) aus gesundheitlichen Gründen
- b) nach Maßgabe des Absatzes 3

mehr Religionsunterricht erteilt, wird eine Vergütung hierfür nicht gewährt.

(8) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer von der Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen oder privaten Schulen nach Anhörung freistellen und diese Freistellung auf die Erteilung des Konfirmanden- und Präparandenunterrichtes ausdehnen, wenn nach übereinstimmender Auffassung von Kreisdekan, Dekan und Schulbeauftragtem der Betroffene zur Erteilung von Unterricht ungeeignet ist. Im Falle der Freistellung weist der Dekan dem Pfarrer im Einvernehmen mit dem Kreisdekan eine gleichwertige Aufgabe zu. Wenn dies aus Gründen, die in der Person des Pfarrers liegen, nicht möglich ist, erfolgt eine anteilige Besoldungskürzung des Vom-Hundert-Satzes eines vergleichbaren vollen Dienstverhältnisses in sinngemäßer Anwendung der §§ 12, 19, 20 und 23 Erprobungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5

### Sammelkontingent

(1) In einem Dekanatsbezirk können Sammelkontingente gebildet werden. In diesem Fall wird für die Beteiligten von dem persönlichen Regelstundenmaß abgesehen.

(2) Der Dekan kann jeweils für ein Schuljahr für eine oder mehrere Gruppen von zwei bis sechs Pfarrern im Gemeindedienst ein Sammelkontingent beim Landeskirchenamt beantragen. Das Sammelkontingent umfaßt das persönliche Regelstundenmaß für jeden der beteiligten Pfarrer.

(3) Kein Pfarrer kann gezwungen werden, sich an einer Gruppe für das Sammelkontingent zu beteiligen.

(4) Wird von der Möglichkeit des Sammelkontingents Gebrauch gemacht, soll für den einzelnen Pfarrer das Stundenmaß unter Einschluß des Konfirmanden-/Präparandenunterrichtes sechzehn Wochenstunden nicht überschreiten, zwei Wochenstunden, die an öffentlichen oder privaten Schulen unterrichtet werden, nicht unterschreiten.

(5) Im Einvernehmen mit dem Dekan hat innerhalb der am Sammelkontingent beteiligten Gruppe ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen.

#### § 6

##### Konfirmanden- und Präparandenunterricht

(1) Konfirmandenunterricht ist grundsätzlich mit zwei Wochenstunden und Präparandenunterricht grundsätzlich mit einer Wochenstunde auf das Regelstundenmaß anzurechnen. Ist damit zu rechnen, daß – insbesondere wegen späteren Beginns – die Unterrichtsdauer auch bei Anrechnung von ganz- oder mehrtägigen Veranstaltungen nicht mindestens 50 Stunden, bei einstündigem Präparandenunterricht nicht mindestens 25 Stunden beträgt, wird der Unterricht nur zur Hälfte auf das Regelstundenmaß angerechnet.

Bei ganztägigen Veranstaltungen werden sechs Unterrichtsstunden, bei mehrtägigen Veranstaltungen zehn Unterrichtsstunden angerechnet.

(2) Bis zu 16 Konfirmanden/Präparanden sind in einer Unterrichtsgruppe zu unterrichten.

Für 17 bis zu 30 Konfirmanden/Präparanden können zwei Unterrichtsgruppen gebildet werden.

Für jeweils weitere 15 Konfirmanden/Präparanden kann eine weitere Unterrichtsgruppe gebildet werden.

#### § 7

##### Bestätigung durch den Dekan

Die Angaben über die Erfüllung des Regelstundenmaßes (§§ 3 – 6) sind auf der Erklärung über den erteilten Unterricht abzugeben, vom Dekan zu bestätigen und auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt weiterzuleiten. Wird das Regelstundenmaß nicht erreicht, ist in jedem Fall eine Stellungnahme des Dekans beizufügen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Verteilung des Religionsunterrichtes vom 28. September 1978 (KABl. S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1984 (KABl. S. 173), außer Kraft.

M ü n c h e n , den 29. Februar 1988

**Der Landesbischof**

D. Dr. H a n s e l m a n n D. D.

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 63 **Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes.**

Vom 29. Februar 1988. (KABl. S. 33)

Aufgrund des § 65 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 20. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 109) und des § 53 Abs. 2 der Kirchenkreisordnung in der Fassung vom 20. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

##### Gegenstand

Diese Rechtsverordnung gilt für den un bebauten Grundbesitz der kirchlichen Körperschaften, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, insbesondere soweit er landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wird. Sie gilt ferner für den kirchlichen Grundbesitz, an dem Erbbaurechte bestehen.

#### § 2

##### Bedeutung und Bindung des Grundbesitzes

(1) Der kirchliche Grundbesitz ist Teil des kirchlichen Vermögens. Er dient entsprechend seiner Zweckbestimmung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.

(2) Der kirchliche Grundbesitz ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerungen sind nur zulässig, wenn sie unter Wahrung der kirchlichen Interessen geboten sind. Bei einer Veräußerung ist der Erlös unter Berücksichtigung der Zweckbindung des veräußerten Grundbesitzes in geeignetem Ersatz-

land oder in anderer Weise wertbeständig wiederanzulegen. Ausnahmsweise können Teile der Erlöse für dringende örtliche Baumaßnahmen freigegeben werden, wenn eine Freigabe nicht nach den anderen Rechtsvorschriften eingeschränkt ist, alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind und das Grundvermögen in seiner Substanz nicht gefährdet wird.

(3) Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren liegen, soweit sie den Belangen des Umweltschutzes angemessen Rechnung tragen, in der Regel im Interesse des kirchlichen Grundeigentümers. Wegen der erheblichen Auswirkungen auf den kirchlichen Grundbesitz ist das Landeskirchenamt rechtzeitig über die Einleitung von Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren zu unterrichten. Auf eine wertgleiche Landabfindung ist zu achten.

(4) Der kirchliche Grundbesitz darf nur belastet werden, wenn besondere Gründe dies erfordern und die bisherige Nutzung nicht eingeschränkt wird. Tritt durch die Belastung ein Wertverlust ein, so ist dieser zu entschädigen.

#### § 3

##### Nachweis, Begehung

(1) Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind auf den Namen des Berechtigten im Grundbuch einzutragen. Gleiches gilt für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten Dritter. Subjektiv dingliche Rechte der kirchlichen Körperschaften sollen auch im Bestandsverzeichnis des Grundstücks des Berechtigten vermerkt werden.

(2) Der kirchliche Grundbesitz ist in regelmäßigen Zeitabständen zu begehen. Dabei sind insbesondere Be-



stand, Zustand, Nutzung und Bewirtschaftung zu überprüfen sowie etwa notwendige Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen.

## § 4

## Bewirtschaftung

(1) Der kirchliche Grundbesitz ist unter Berücksichtigung kirchlicher, sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Belange so zu bewirtschaften, daß seine Zweckbestimmung auf Dauer bestmöglich erfüllt wird. Er wird durch Eigennutzung, Verpachtung, Vermietung, Vergabe von Erbbaurechten oder andere Nutzungsverträge genutzt. Die landeskirchlichen Vertragsmuster sind zu verwenden.

(2) Bei der Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes sollen sich die kirchlichen Körperschaften der Hilfe der Kirchenkreisämter oder der entsprechenden kirchlichen Verwaltungsstellen bedienen.

## § 5

## Durchführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Bestimmungen.

## § 6

## Schlußvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vom 27. August 1953 (Kirchl. Amtsbl. S. 119) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 29. Februar 1988

**Das Landeskirchenamt**

Dr. v. Vietinghoff

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

**Nr. 64 Richtlinien für die Konferenz der Krankenhaus- und Altenheimseelsorger und der mit der Seelsorge an Seelisch-, Geistig- und Mehrfachbehinderten Beauftragten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.**

Vom 16. Februar 1988. (KABl. S. 38)

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 g der Grundordnung nach folgende Richtlinien für die Konferenz der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger und der mit der Seelsorge an Seelisch-, Geistig- und Mehrfachbehinderten Beauftragten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen.

K a s s e l, den 1. März 1988

**Landeskirchenamt**

Weispfennig

Oberlandeskirchenrat

## I.

## Grundsätzliches

## 1. Einrichtung einer Konferenz

Für den Bereich der Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen und Einrichtungen für Seelisch-, Geistig- und Mehrfachbehinderte wird eine Konferenz eingerichtet.

## 2. Mitglieder der Konferenz

Mitglieder sind die von der Landeskirche mit der Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen und Einrichtungen für Seelisch-, Geistig- und Mehrfachbehinderte haupt-, neben- und ehrenamtlich Beauftragten sowie der theologische Referent im Landeskirchenamt.

## 3. Gäste der Konferenz

Gemeindepfarrer und in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge ehrenamtlich Tätige können als Gäste zu den Tagungen eingeladen werden.

## 4. Mitgliedschaft im Bereich der EKD

Die Konferenz ist Mitglied der »Konferenz für Evangelische Krankenhausseelsorge« in der EKD. Sie wird auf deren Tagungen durch den Konferenzsprecher vertreten.

## II.

## Aufgaben der Konferenz

1. Die Konferenz berät und begleitet die in der Sonderseelsorge in den unter I genannten Einrichtungen Tätigen in ihrem Dienst und bietet ihnen auf der Grundlage des Evangeliums Zurüstung für diesen Dienst an.
2. Die Aufgaben der Konferenz bestehen im wesentlichen
  - in der persönlichen Begegnung ihrer Mitglieder;
  - in der fachlichen Information und Anregung zu der erforderlichen Weiterbildung ihrer Mitglieder;
  - in dem Kontakt zu anderen Arbeitsbereichen und Dienststellen der Landeskirche;
  - in der Mitverantwortung für die Seelsorge in den unter I genannten Einrichtungen im Bereich der EKKW.

## III.

## Arbeitsweise der Konferenz

## 1. Tagungen

Die Konferenz tagt mindestens einmal jährlich. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern übersandt.

## 2. Regionalkonferenzen

Die Mitglieder der Konferenz aus dem Bereich eines Sprengels treffen sich daneben mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch im Rahmen einer Regionalkonferenz.

Abweichungen von den Sprengelabgrenzungen sind nach Absprache mit den Pröpsten möglich.

## 3. Teilnahmepflicht

Für die Mitglieder der Konferenz ist die Teilnahme an der Jahrestagung und an den Regionalkonferenzen Pflicht.

## IV.

## Leitung der Konferenz

## 1. Sprecherkreis und Konferenzsprecher

Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Sprecherkreis. Dieser setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Konferenzsprecher und seinem Stellvertreter;
- b) je einem Konferenzmitglied aus jedem Sprengel.

## 2. Wahlen

- a) Der Konferenzsprecher und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen von allen anwesenden Konferenzmitgliedern gewählt.

Kommt der Konferenzsprecher aus dem Bereich der Krankenhauseelsorge, soll der Stellvertreter aus dem Bereich der Altenheimseelsorge kommen und umgekehrt.

- b) Die übrigen Mitglieder des Sprecherkreises aus den einzelnen Sprengeln werden von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Regionalkonferenz gewählt.

## 3. Aufgaben des Sprecherkreises

Der Sprecherkreis nimmt im Zusammenwirken mit dem Referenten folgende Aufgaben wahr:

- a) Er bereitet die jährlichen Konferenztagungen vor und ist für die Gestaltung und Durchführung mitverantwortlich.

- b) in regelmäßigen Dienstbesprechungen berät er Fragen und Probleme, die den Bereich der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge berühren.

- c) Der Referent kann den Sprecherkreis damit beauftragen, bei der Beschreibung des Arbeitsfeldes von Stellen in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge mitzuwirken.

## 4. Aufgaben des Konferenzsprechers

Der Konferenzsprecher nimmt folgende Aufgaben wahr:

- er vertritt die Konferenz in der »Konferenz für Evangelische Krankenhauseelsorge« in der EKD und berichtet der Konferenz und dem Landeskirchenamt von der dortigen Arbeit;
- er nimmt an den Regionalkonferenzen teil.

## V.

## Geschäftsordnung der Konferenz

1. Der Referent im Landeskirchenamt lädt zu den Konferenzen und Regionalkonferenzen unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein und leitet die Sitzungen.
2. Die Einberufung der Konferenzen erfolgt schriftlich.
3. Der Referent ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Sprecherkreis dies unter Angabe des Grundes beantragt.
4. Artikel 29 Absatz 2 bis 8 der Grundordnung und die §§ 26 und 27 der Geschäftsordnung für die Landsynode gelten sinngemäß.

## VI.

## Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft.

## Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

### Nr. 65 Ausbildung- und Zulassungsordnung für das Prädikantenamt.

Vom 1. Dezember 1987. (ABl. 1988 S. 22)

Der Landeskirchenrat hat aufgrund § 12 des Gesetzes über das Prädikantenamt vom 13. November 1970 in der Fassung vom 16. Mai 1986 (ABl. S. 67 ff) die folgende Ordnung erlassen. Die Kirchenregierung hat § 4 dieser Ordnung zugestimmt.

## Ordnung

## für die Ausbildung und Zulassung zum Prädikantenamt

## § 1

## Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll die Teilnehmer befähigen, ihre besonderen Gaben und Erfahrungen zu erkennen und zu entfalten, und als theologische Laien einen eigenständigen Beitrag zum Predigtamt der Kirche zu leisten.

(2) Unter dieser Zielsetzung behandelt die Ausbildung u. a.

- Grundfragen der Bibelauslegung, der Gottesdienst- und Predigtlehre;

- ausgewählte, für die Predigt besonders wichtige Kapitel der Glaubenslehre;
- praktische Predigt- und Gottesdienstarbeit;
- Fragen der Kasualpraxis und -predigt.

## § 2

## Ausbildungskurse

(1) Die Ausbildung erfolgt in Kursen von mindestens einjähriger Dauer. Der Landeskirchenrat lädt zu den Kursen ein.

(2) Die Ausbildungskurse umfassen Veranstaltungen mit unterschiedlicher Dauer, Teilnehmerzahl und Zielorientierung, und zwar:

1. Blockseminare (drei- bis viertägig) für alle Kursteilnehmer,
2. Studientage und Wochenendseminare für alle Kursteilnehmer,
3. Kleingruppentreffen unter Leitung eines Ausbilders zur Besprechung der von allen Kursteilnehmern monatlich zu fertigenden Predigten und der etwa vierteljährlich zu haltenden Gottesdienste.

## § 3

## Auswahl- und Zulassungsverfahren

(1) Vor Beginn des Ausbildungskurses führt das Ausbildungsteam mit den Bewerber(innen)n ein ausführliches Gespräch. Dies dient der Feststellung, ob der/die Bewerber(in) die für eine erfolgreiche Kursteilnahme notwendigen Voraussetzungen mitbringt. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere die Vertrautheit mit der gottesdienstlichen Praxis der Landeskirche sowie die Bereitschaft und Fähigkeit,

- sich auf die Zielsetzung der Ausbildung nach § 1 einzulassen und die in § 2 beschriebenen Kursanforderungen zu erfüllen;
- sich im Durchdenken von Grundaussagen des christlichen Glaubens einem Lernprozeß zu öffnen;
- unterschiedliche Ausdrucksformen von Glauben und Frömmigkeit wahrzunehmen und anzuerkennen (auch als Korrektur und Bereicherung der eigenen Grundhaltung);
- Glaubensinhalte und Lebenswirklichkeit sprachlich angemessen auszudrücken.

Über die Zulassung zur Teilnahme am Ausbildungskurs entscheidet auf Vorschlag des Ausbildungsteams der Landeskirchenrat.

(2) Nach dem ersten Drittel des Ausbildungskurses wird aufgrund der bis dahin gemachten Lernerfahrungen und gegebenenfalls eines nochmaligen Gesprächs mit den Teilnehmern über die weitere Teilnahme am Ausbildungskurs entschieden. Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.

(3) Nach Beendigung des Ausbildungskurses stellt der Landeskirchenrat aufgrund eines Vorschlags des Ausbildungsteams die erfolgreiche Teilnahme fest.

## § 4

## Ausbildungsteam

(1) Dem Ausbildungsteam gehören an:

1. ein theologisches Mitglied des Landeskirchenrats,
2. der Leiter des Volksmissionarischen Amtes,
3. möglichst ein Pfarrer des Predigerseminars der Landeskirche,
4. weitere Pfarrer der Landeskirche (nach Möglichkeit aus dem Gemeindedienst) in der für den jeweiligen Ausbildungskurs erforderlichen Zahl.

(2) Die Mitglieder des Ausbildungsteams nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden von der Kirchenregierung berufen.

(3) Vorsitzender des Ausbildungsteams ist das theologische Mitglied des Landeskirchenrats. Es kann den Vorsitz an den Leiter des Volksmissionarischen Amtes delegieren.

## § 5

## Aufsicht

(1) Der Landeskirchenrat führt die Aufsicht über die Ausbildungskurse.

(2) Dies gilt insbesondere für das Auswahl- und Zulassungsverfahren nach § 3 dieser Ordnung.

(3) Die Kirchenregierung kann eines ihrer Mitglieder zur Mitwirkung bei dem Auswahl- und Zulassungsverfahren nach § 3 dieser Ordnung berufen.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ordnung der Prüfung für das Prädikantenamt vom 15. März 1971 (ABl. S. 121 ff) außer Kraft.

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

### Nr. 66 Kirchengesetz betreffend die Bildung der Gemeindeglieder und Kirchenvorstände.

Vom 27. November 1987. (KABl. S. 13)

#### I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

In jeder Kirchengemeinde werden ein Gemeindegliederkirchenrat und ein Kirchenvorstand gebildet.

Der Gemeindegliederkirchenrat besteht aus den von der Gemeinde gewählten Mitgliedern und den Mitgliedern kraft Amtes.

Der Kirchenvorstand besteht aus

- a) den vom Gemeindegliederkirchenrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
- b) den Mitgliedern kraft Amtes und
- c) den berufenen Mitgliedern.

Mitglieder kraft Amtes vom Gemeindegliederkirchenrat und Kirchenvorstand sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pastoren, die fest angestellt oder beauftragt sind, eine Pfarrstelle zu versehen.

## § 2

Die Wahl der Gemeindegliederkirchenräte wird vom Landeskirchenamt angeordnet. Die Amtszeit des Gemeindegliederkirchenrates beginnt mit der Bestätigung der Wahlen durch das Landeskirchenamt. Sie dauert in der Regel sechs Jahre und endet mit der rechtskräftigen Bestätigung einer Neuwahl.

## § 3

Die Bildung der Kirchenvorstände erfolgt nach den Gemeindegliederkirchenratswahlen ebenfalls für die Dauer von sechs Jahren. Die Amtszeit der Kirchenvorsteher beginnt mit der Einführung. Sie endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher.

## § 4

Die Zahl der Gemeindegliederkirchenratsmitglieder hängt ab von der Größe der Kirchengemeinde.

Das Landeskirchenamt setzt die Zahl der Gemeindegliederkirchenratsmitglieder für die einzelnen Gemeinden fest.

Die Zahl der vom Gemeindegliederkirchenrat aus seiner Mitte zu wählenden Kirchenvorsteher (§ 1 Abs. 3 a) beträgt ein Drittel der Gemeindegliederkirchenratsmitglieder.

**II. Wahlrecht****§ 5**

Das Recht der Wahl haben alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die bis zur Anordnung der Wahl durch das Landeskirchenamt das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehören.

Wahlberechtigt ist nicht,

- a) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist;
- b) wer entmündigt, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt ist.

Das Wahlrecht kann einem Mitglied einer Kirchengemeinde aberkannt werden, wenn es absichtlich seine Pflichten gröblich und beharrlich verletzt. Über die Aberkennung des Wahlrechts entscheidet der Kirchenvorstand nach Anhörung des betroffenen Kirchenmitgliedes. Gegen die Entscheidung, die schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, kann das betroffene Kirchenmitglied binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Beschwerde ist nicht anfechtbar.

**§ 6**

Zum Gemeindegemeinderat kann nur gewählt werden,

- a) wer in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist,
- b) wer am Wahltag das 24. Lebensjahr vollendet hat,
- c) wer bereit ist, die Erklärung gemäß § 10 Abs. 2 abzugeben.

Nicht gewählt werden können

- a) Inhaber eines besoldeten Amtes der Kirchengemeinde,
- b) ordinierte Mitglieder der Kirchengemeinde,
- c) Ehegatten und Verwandte ersten und zweiten Grades der Mitglieder kraft Amtes.

Ehegatten, Verwandte in grader Linie und Geschwister dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglied des Gemeindegemeinderates sein.

**III. Wahlverfahren****§ 7****Anordnung der Wahl**

Mit der Anordnung der Wahl der Gemeindegemeinderäte bestimmt das Landeskirchenamt den Wahltag. Es teilt ferner die in den einzelnen Gemeinden zu wählende Anzahl der Gemeindegemeinderatsmitglieder mit.

Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk. Es ist jedem Kirchenvorstand freigestellt, den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke aufzuteilen.

**§ 8****Wahlausschuß**

Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl einen Wahlausschuß ernennen. Dieser übernimmt die Aufgaben, die im folgenden dem Kirchenvorstand gemäß §§ 9 bis 13 zukommen.

**§ 9****Wählerliste**

Innerhalb von zwei Wochen nach der Anordnung der Wahl stellt der Kirchenvorstand die Liste der wahlberech-

tigten Gemeindeglieder auf (Wählerliste). Die Gemeinde ist durch Abkündigungen im Gottesdienst und durch sonstige ortsübliche Bekanntmachungen davon zu unterrichten, daß die Wählerliste aufgestellt wird und jedes Gemeindeglied berechtigt ist, die Wählerliste zu festgesetzten Zeiten einzusehen.

Ein Gemeindeglied, das nicht in die Wählerliste eingetragen ist, kann spätestens vier Wochen vor der Wahl Einspruch beim Kirchenvorstand einlegen. Gibt der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht statt, kann sich das betroffene Gemeindeglied binnen einer Woche, spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich beim Landeskirchenamt beschweren. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist nicht anfechtbar.

**§ 10****Aufstellung der Kandidaten**

Nach der Aufstellung der Wählerliste werden die wahlberechtigten Gemeindeglieder durch Abkündigungen im Gottesdienst, durch ortsübliche oder auch durch schriftliche Benachrichtigung auf die Wahl hingewiesen.

Der Hinweis enthält:

- a) die Angabe des Wahltages und des Wahlortes;
- b) die Aufforderung, bis zu dem Tag, der fünf Wochen vor der Wahl liegt, Kandidaten für die Wahl zu benennen;
- c) die Möglichkeit der Briefwahl.

Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein, um in die Kandidatenliste eingetragen werden zu können. Es sollen mindestens einhalbmal so viele Kandidaten aufgestellt werden, wie Gemeindegemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Erreichen die Wahlvorschläge nicht die erforderliche Anzahl, so nimmt der Kirchenvorstand die nötigen Ergänzungen vor.

Der Kirchenvorstand prüft die Kandidatenvorschläge und fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, auf, folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

»Hiermit erkläre ich für den Fall meiner Wahl: Ich will das Amt eines Mitgliedes des Gemeindegemeinderates und gegebenenfalls auch das Amt eines Kirchenvorstehers als Auftrag der Kirche übernehmen. Ich weiß, daß ich in meiner Amtsführung nur an diesen Auftrag gebunden bin. Ich bin bereit, dem Aufbau der Gemeinde zu dienen im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Ich weiß, daß zu meinem Amt die Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl und am Leben der Gemeinde ebenso gehört, wie das Bemühen, in meinem persönlichen Leben dem Vorbild Christi nachzufolgen. Im Falle meiner Wahl zum Kirchenvorsteher werde ich das Amtsgelübde, von dessen Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, ablegen.«

Es wird jedem Kirchenvorstand freigestellt, bei der Aufstellung der Kandidatenliste festzulegen, daß aus einzelnen Ortsteilen nicht mehr als eine bestimmte Anzahl von Kandidaten gewählt werden kann. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Spätestens drei Wochen vor der Wahl schließt der Kirchenvorstand die Kandidatenliste, die in alphabetischer Reihenfolge den Zunamen, den Vornamen, das Alter, den Beruf und die Anschrift der Kandidaten enthalten darf.

Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen worden als Gemeindegemeinderatsmitglieder zu wählen sind, kann auf die Wahl verzichtet werden. Wenn das Landeskirchenamt zustimmt, gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt.

## § 11

Die Kandidatenliste wird der Gemeinde an den beiden dem Wahltag vorausgehenden Sonntagen unter Hinweis auf Zeit und Ort der Wahl durch Abkündigung bekanntgegeben. Weitere Arten der Bekanntgabe sind zulässig.

## § 12

## Vorstellung der Kandidaten

Der Kirchenvorstand kann eine Gemeindeversammlung einberufen, in der sich die Kandidaten vorstellen.

## § 13

## Stimmzettel

Der Kirchenvorstand läßt die Stimmzettel herstellen. Sie enthalten die Kandidatenliste und die Angabe, wieviel Gemeindeglieder wählen sind.

## § 14

## Wahlvorstand

Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand mindestens fünf wahlberechtigte Gemeindeglieder, die nicht für die Wahl kandidieren, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sind in einem Wahlbezirk mehrere Stimmbezirke gebildet worden, so gilt Satz 1 entsprechend.

Der Wahlvorstand beaufsichtigt die Wahlhandlung und zählt die Stimmen aus.

Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

## § 15

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie ist auf mindestens sechs Stunden anzusetzen.

Die Stimmabgabe ist geheim. Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem sein Name in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt worden ist.

Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Kandidaten, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Gemeindeglieder zum wählen sind. Eine Häufelung der Stimmen (Kumulieren) auf einen Kandidaten ist unzulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wähler kann sich bei der Kennzeichnung der Stimmzettel eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer ausfüllen kann.

Der Wähler legt den Stimmzettel nach der Kennzeichnung verdeckt in die Wahlurne.

## § 16

## Briefwahl

Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, wenn sie wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit verhindert sind, zur Wahl zu kommen.

Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, muß beim Kirchenvorstand unter Angabe des Grundes bis spätestens zum 5. Tag vor der Wahl die Ausstellung eines Wahlschei-

nes beantragen. Der Wahlschein enthält die Bestätigung über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste.

Er enthält ferner den Wortlaut einer vom Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln. Der Kirchenvorstand vermerkt die Aushändigung eines Wahlscheines in der Wählerliste.

Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand und danach bis zum Schluß der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden.

Der Kirchenvorstand übergibt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob das im Wahlschein genannte Gemeindeglied in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung gemäß Abs. 2 abgegeben hat.

Bestehen keine Einwände, so wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den übrigen Stimmzetteln in die Wahlurne gelegt. Danach wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt.

## § 17

## Auszählung der Stimmen

Im Anschluß an die Wahlhandlung nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch den Wahlvorsteher im Beisein des Wahlvorstandes.

## § 18

## Protokoll

Über die Wahlhandlung und die Auszählung der Stimmen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben und unverzüglich mit allen Stimmzetteln an den Kirchenvorstand weitergeleitet wird.

## § 19

## Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde am Sonntag, der der Wahl folgt, im Gottesdienst bekanntgegeben. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

Mit der Bekanntgabe ist der Hinweis auf das Beschwerderecht gemäß § 20 zu verbinden.

## § 20

## Anfechtung der Wahl

Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl mit der Beschwerde anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Wahl nicht nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden sei.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst schriftlich an das Landeskirchenamt zu richten. Ergibt die Nachprüfung, daß ein Gewählter nicht wählbar war oder daß die Vorschriften über das Wahlverfahren nicht eingehalten worden sind, ordnet das Landeskirchenamt an, daß die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist dem Beschwerdeführer schriftlich zuzustellen. Sie ist nicht anfechtbar.

Werden für das Landeskirchenamt Anhaltspunkte dafür deutlich, daß die Wahl nicht vorschriftsmäßig durchgeführt worden ist, stellt es von Amts wegen Ermittlungen an. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 21

Bestätigung der Wahl und Einführung  
des Gemeindegemeinderates

Nach ordnungsgemäß durchgeführter Wahl wird diese innerhalb von zwei Wochen durch das Landeskirchenamt bestätigt. Danach wird der Gemeindegemeinderat in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

## IV. Bildung des Kirchenvorstandes

## § 22

Innerhalb von drei Wochen nach der Bestätigung der Wahl durch das Landeskirchenamt tritt der neugewählte Gemeindegemeinderat zusammen, um aus seiner Mitte den Kirchenvorstand zu wählen (§§ 1 Abs. 3 a, 4 Abs. 2). Der Vorsitzende des amtierenden Kirchenvorstandes lädt zu der Zusammenkunft schriftlich mindestens eine Woche vorher ein und leitet die Wahl.

## § 23

Die Gemeindegemeinderatsmitglieder schlagen die Kandidaten vor. Es sind mindestens so viele Kandidaten vorzuschlagen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Dabei soll darauf geachtet werden, daß einzelne Pfarrbezirke und Ortschaften eines Wahlbezirktes angemessen vertreten werden.

Für die Wahl werden Stimmzettel ausgegeben, die sämtliche Namen der wählbaren Gemeindegemeinderatsmitglieder enthalten. Nachdem die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher erneut bekanntgegeben worden ist, sind in der geheim durchzuführenden Wahl auf dem Stimmzettel die Namen der gewählten Kandidaten anzukreuzen. Eine Häufelung der Stimmen (Kumulieren) auf einen Kandidaten ist unzulässig. Enthält ein Stimmzettel mehr angekreuzte Namen, als zu wählen sind oder sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine geheime Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

## § 24

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Sämtliche Stimmzettel sind mindestens drei Monate aufzuheben.

## § 25

Das Ergebnis der Wahl ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Es bestätigt die Wahl, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Wahl eine begründete Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens erhoben wird oder das Landeskirchenamt selbst Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens hat. In diesen Fällen ordnet das Landeskirchenamt an, daß die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird.

## § 26

## Berufung von Kirchenvorstehern (§ 1 Abs. 3 c)

Hat ein Kirchenvorstand acht oder mehr Mitglieder, so kann er die Zahl seiner Mitglieder um zwei, in den übri-

gen Gemeinden um einen, durch Berufung erhöhen. § 6 gilt entsprechend.

Die Berufung muß innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl erfolgen. Sie bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

## § 27

## Einführung der Kirchenvorsteher

Nachdem das Landeskirchenamt die Wahl bzw. die Berufung bestätigt hat, werden die Kirchenvorsteher in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist der Gemeinde an dem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben.

Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher mit folgenden Worten verpflichtet:

»Ich gelobe, mein Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu führen.«

Das Gelöbnis wird mit Handschlag bekräftigt.

## § 28

## Vorzeitige Beendigung des Amtes

Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn eine Voraussetzung seiner Wählbarkeit wegfällt.

Ein Kirchenvorsteher wird aus seinem Amt entlassen, wenn er anhaltend dienstuntüchtig wird oder seine Pflichten in erheblicher Weise verletzt, insbesondere seinen Dienst beharrlich vernachlässigt oder die gebotene Verschwiegenheit nicht einhält.

Die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft der Kirchenvorstand. Der betroffene Kirchenvorsteher kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen.

## § 29

## Nachwahl und Nachberufung

Endet das Amt eines Kirchenvorstehers vorzeitig, so findet für den Rest der Wahlperiode bei gewählten Kirchenvorstehern eine Nachwahl und bei berufenen eine Nachberufung statt.

## V. Schlußbestimmungen

## § 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung betreffend die Wahl von Kirchenvorstandsmitgliedern in den Ev.-luth. Kirchengemeinden vom 18. Oktober 1893 mit Änderungen (Amtsblatt 1977 Nr. 1 S. 15) außer Kraft. Ebenfalls außer Kraft tritt die Verordnung betreffend die Vertretung der Ev.-luth. Kirchengemeinde vom 3. Februar 1893 mit Änderungen (Amtsblatt 1977 Nr. 1 S. 5), soweit sie Bestimmungen enthält, die diesem Gesetz widersprechen.

B ü c k e b u r g, den 27. November 1987

Strottmann  
Präsident  
der Landessynode

Dr. Heubach  
Präsident  
des Landeskirchenrates

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Nr. 67 Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Bewilligung von Studienförderung.

Vom 9. Februar 1988. (KABl. S. 21)

Studienförderung kann unter Beachtung dieser Grundsätze aus dem landeskirchlichen Stipendienfonds nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf landeskirchliche Studienförderung besteht nicht.

#### 1. Antragsberechtigter Personenkreis

Mitglieder der Ev. Kirche von Westfalen:

- 1.1 Theologiestudentinnen und -studenten, die in die Liste der westfälischen Theologiestudenten aufgenommen worden sind,
- 1.2 Studentinnen und Studenten für das Lehramt mit dem Fach »Ev. Theologie«,
- 1.3 Studierende bzw. Schüler/innen eines Ausbildungsganges nach § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 3 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Studierende des Zusatzstudienganges Religions- und Gemeindepädagogik an der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

#### 2. Voraussetzungen

- 2.1 Studienförderung kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit in der Regel bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluß gewährt werden.
- 2.2 Jeder Bewerber hat vor Antragstellung alle bestehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Es ist vor allem sicherzustellen, daß z. B. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Wohngeldgesetz (WoGG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie Leistungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und der Carl-Duisberg-Gesellschaft u. a. in Anspruch genommen werden.
- 2.3 Zuwendungen anderer kirchlicher Stellen können auf die landeskirchliche Studienförderung angerechnet werden.
- 2.4 Antragsteller gelten als bedürftig, wenn sie die erforderlichen Studienkosten weder allein, d. h. aus eigenen Mitteln oder Vermögen, noch mit Hilfe der Unterhaltsverpflichteten oder aus Mitteln Dritter aufbringen können.
- 2.5 Die Gewährung öffentlicher oder privater Studienförderung schließt in der Regel die Bewilligung einer landeskirchlichen Studienförderung aus. Wenn Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder vergleichbaren Vorschriften gezahlt werden oder aufgrund mangelnder Bedürftigkeit nicht gezahlt werden, kann eine Bewilligung einer landeskirchlichen Studienförderung nur in Ausnahmefällen (z. B. zur Überbrückung einer aktuellen Not-situation) erfolgen.

#### 3. Förderungsart

Eine landeskirchliche Studienförderung wird in der Regel als Beihilfe bewilligt. Sie kann auch darlehnsweise gewährt werden.

#### 4. Antragsverfahren

- 4.1 Für Anträge auf Studienförderung sind die beim Landeskirchenamt erhältlichen Vordrucke zu verwenden.
- 4.2 Dem Antragsformular sind alle erforderlichen Unterlagen, z. B. Einkommens- und Vermögensnachweise, Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide über Leistungen nach Nr. 2 dieser Richtlinien (in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter Fotokopien) beizufügen. Außerdem ist eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester einzureichen.
- 4.3 Der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen muß spätestens bis zum 15. Mai oder bis zum 15. November eines jeden Jahres beim Landeskirchenamt eingereicht werden.
- 4.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die nach der Antragstellung oder der Bewilligung eintreten, unverzüglich dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen.

#### 5. Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Studienförderung wird entweder für ein Semester oder für ein Jahr bewilligt. Sie kann in angemessenen Teilbeträgen gezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Antragsteller anzugebendes Konto.
- 5.2 Über die Bewilligung der Studienförderung und ihre Höhe entscheidet ein Stipendenausschuß, den das Landeskirchenamt auf die Dauer von vier Jahren beruft. Ihm sollen angehören:
  1. drei Mitglieder des Landeskirchenamtes,
  2. ein Mitarbeiter eines Amtes für Ausbildungsförderung,
  3. ein ordentlicher Professor eines Fachbereiches »Ev. Theologie und ihre Didaktik« an einer Universität oder Universität-Gesamthochschule im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen,
  4. ein ordentlicher Professor der Kirchlichen Hochschule Bethel,
  5. ein vom Vorstand der westfälischen Theologiestudentenschaft benanntes Mitglied,
  6. ein landeskirchlicher Studentenpfarrer,
  7. ein Vertreter der in der Anlage 1 zur VSBMO unter Nr. 1 oder 2 genannten Ausbildungsstätten.

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden. Ersatzberufungen für die Mitglieder zu Nr. 3 bis Nr. 8 und ihre Vertreter kann der Stipendenausschuß jeweils für die restliche Dauer der Zeit vornehmen, für die der Stipendenausschuß berufen ist.

#### 6. Förderung eines Studiums im Ausland\*

- 6.1 Für ein Studium oder den Besuch einer entsprechenden Bildungseinrichtung im Ausland kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 2.1 bis 2.4 landeskirchliche Studienförderung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für in der Bundesrepublik Deutschland nicht übliche Studiengebühren gewährt werden. Darüber hinaus können bis zu 50 % der Kosten für Hin- und Rückfahrt zum Studienort übernommen werden.

\* Die Möglichkeit der Förderung eines Studiums im Ausland, an dem ein landeskirchliches Interesse besteht, aus der Sonderkasse »Mission und Ökumene« bleibt unberührt.

- 6.2 Dem Antrag nach Nr. 4 dieser Grundsätze sollen mindestens zwei Gutachten von Hochschullehrern beigelegt werden.
- 6.3 Der Antragsteller hat in der Regel dem Stipendienausschuß in einem persönlichen Vorstellungsgespräch darzulegen, warum das Auslandsstudium angestrebt wird.
- 6.4 Jeder Antragsteller kann Studienförderung für ein Auslandsstudium für höchstens ein Studienjahr erhalten.

## 7. Besondere Regelungen

- 7.1 Wenn vor Aufnahme des Studiums ein Feriensprachkurs besucht wird, kann auf formlosen Antrag hin eine Studienbeihilfe bewilligt werden. Dem Antrag ist eine Teilnahmebestätigung beizufügen und kurz die finanzielle Situation darzulegen.
- 7.2 Für den Besuch von Feriensprachkursen nach Aufnahme des Studiums kann diese Regelung nur angewendet werden, wenn der Antragsteller alle für das entsprechende Studium erforderlichen Sprachen (Latein, Hebräisch, Griechisch) nachholen muß.
- 7.3 Für Studienfahrten, Exkursionen, sonstige Veranstaltungen (z. B. von Hochschullehrern begleitete Praxisprojekte u. ä.) werden Zuwendungen nicht bewilligt.

## 8. Einzelentscheidungen durch das Landeskirchenamt

Anträge auf Studienförderung, denen nach den vorstehenden Grundsätzen nicht entsprochen werden könnte, können vom Stipendienausschuß dem Landeskirchenamt mit einem entsprechenden Votum zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden. Dieses kann von den vorstehenden Grundsätzen abweichende Entscheidungen treffen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 1. März 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten die »Vorläufigen Richtlinien der Ev. Kirche von Westfalen zur Studienförderung« vom 25. September 1979, geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 6. Januar 1981, außer Kraft.

Bielefeld, den 9. Februar 1988

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Martens

## Nr. 68 Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für Zuschüsse aus dem VSBMO-Praktikantenfonds.

Vom 22. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 23)

### 1. Allgemeines

- 1.1 Aus dem von der Evangelischen Kirche von Westfalen ab 1. Januar 1987 für zunächst fünf Jahre eingerichteten Fonds zur Mitfinanzierung der Personalkosten für zusätzlich angestellte Berufspraktikanten mit dem Ziel einer Anstellung als Mitarbeiter nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bil-

dungsarbeit – VSBMO-Praktikantenfonds – werden Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände als Anstellungsträger der Berufspraktikanten bei der Durchführung des Praktikums nach Maßgabe dieser Grundsätze unterstützt. Dies gilt entsprechend für die Ämter und Einrichtungen der Landeskirche für von ihr zusätzlich angestellte Berufspraktikanten sowie für freie Rechtsträger, wenn im übrigen die VSBMO analog anwendbar ist.

- 1.2 Die Unterstützung besteht in einem Zuschuß zu den Personalkosten, die für eine begrenzte Zahl zusätzlich angestellter Berufspraktikanten entstehen.

### 2. Berufspraktikanten

- 2.1 Der Zuschuß nach Nr. 1.2 wird für folgende Berufspraktikanten gewährt:

2.1.1 Berufspraktikanten, die ihr Berufspraktikum nach Abschluß der theoretischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 3 VSBMO ableisten,

2.1.2 Berufspraktikanten, die ihr Berufspraktikum nach Abschluß der theoretischen Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf im Rahmen einer Ausbildung gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 Buchst. c VSBMO ableisten,

2.1.3 Berufspraktikanten, die ihr Berufspraktikum nach Abschluß der theoretischen Ausbildung zum Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit Abschluß im Fach »Kirche und Diakonie« an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ableisten.

- 2.2 Die Berufspraktikanten müssen Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein und entweder

- bis zur Aufnahme ihrer Ausbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen angehört haben oder
- eine Ausbildungsstätte besucht haben, die regelmäßig aus der Haushaltsstelle »Einrichtung zur Aus- und Fortbildung für Diakonie und Gemeindedienst« (AH 2180.00.7490) gefördert wird.\*

### 3. Berufspraktikum

- 3.1 Das Berufspraktikum richtet sich inhaltlich nach den Bestimmungen zur Durchführung des Berufspraktikums für den jeweiligen Beruf (§ 13 VSBMO).

3.2 Das Berufspraktikum richtet sich dienstrechtlich nach den für die jeweiligen Berufspraktikanten geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (§ 13 Abs. 1 VSBMO; Arbeitsrechtsregelungen über die Arbeitsbedingungen, die Zuwendungen und vermögenswirksamen Leistungen der Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes).

- 3.3 Für das Berufspraktikum wird vom Anstellungsträger im Einvernehmen mit dem Mentor und nach Anhörung des Praktikanten ein Ausbildungsplan aufgestellt.

### 4. Praktikantenstelle, Mentor

- 4.1 Die Praktikantenstelle muß für die Durchführung des Berufspraktikums geeignet und zusätzlich zu den beim Anstellungsträger bestehenden Stellen nach § 2 VSBMO eingerichtet sein.

Die Finanzierung der Kosten der Praktikantenstelle muß unter Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter und der Unterstützung aus dem VSBMO-Praktikantenfonds sichergestellt sein.

\* Dies sind z. Z. die in der Anlage 1 zur VSBMO unter Nr. 1 Buchst. b, d, m und n sowie Nr. 2 Buchst. b und e genannten Ausbildungsstätten.



- 4.2 Zur fachlichen Begleitung der in der Praktikantenstelle beschäftigten Berufspraktikanten muß ein Mentor bestellt sein. Er soll Gemeindepädagoge (§ 3 Abs. 5, § 20 Abs. 1 VSBMO) sein und eine mindestens vierjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter nach der VSBMO haben.

Ein Mentor kann für mehrere Praktikantenstellen bestellt werden.

### 5. Gewährung des Zuschusses

- 5.1 Der Zuschuß nach Nr. 1.2 wird auf Antrag gewährt. Die Anträge sind so rechtzeitig beim Landeskirchenamt einzureichen, daß vor Abschluß der Praktikantenverträge über sie entschieden werden kann. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig, welchen Anträgen entsprochen wird.

- 5.2 Den Anträgen sind beizufügen

- eine Erklärung, daß es sich um eine zusätzliche Praktikantenstelle handelt (Nr. 4.1 Satz 1),
- eine Aufstellung über die Finanzierung der Kosten (Nr. 4.1 Satz 2),
- Die Benennung des für die Stelle bestellten Mentors (Nr. 4.2),

- eine Bescheinigung über die Ausbildung des Bewerbers (Nr. 2.1),
- eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche (Nr. 2.2).

- 5.3 Der Zuschuß beträgt zwei Drittel der Brutto-Personalkosten, die für den einzelnen Berufspraktikanten nach Abzug der von Dritten gezahlten Zuschüsse verbleiben.

- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in drei etwa gleichen Teilen.

Der erste Teilbetrag wird nach Genehmigung des Praktikantenvertrages und Aufnahme der Tätigkeit des Berufspraktikanten gezahlt. Der zweite Teilbetrag wird nach Ablauf des sechsten Praktikatsmonats gezahlt. Der dritte Teilbetrag wird nach Abschluß des Berufspraktikums gezahlt.

Bielefeld, den 22. Dezember 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Grünhaupt

## D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### Land Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 69 Gesetz über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

Vom 10. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 31 d. Ev. Kirche von Westfalen)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Die nach kirchlichem Recht errichtete Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2

Die nach kirchlichem Recht errichtete Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft, der die an der Hochschule eingeschriebenen Studenten angehören. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung und der Erhebung von Beiträgen. Sie hat gemäß der durch die Kirchen in § 42 Abs. 3 des Kirchenvertrages vom 15./22./30. Juli 1971 in der geänderten Fassung vom 16. Februar / 14./28. Juni 1983 getroffenen Bestimmung die Aufgaben, die den Studentenschaften an staatlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gesetzlich zustehen.

#### § 3

(1) Die Satzung der Fachhochschule und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des für das Hoch-

schulwesen zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem für Kirchenangelegenheiten zuständigen Minister.

(2) Die Satzung der Studentenschaft und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Rektorats und des Kuratoriums. Die Genehmigung des Kuratoriums bedarf des Einvernehmens mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister.

(3) Die Genehmigung (Absatz 1) und das Einvernehmen (Absatz 2) sind zu versagen, wenn die Regelung nicht in Einklang mit dem geltenden Recht steht.

(4) Die Vorschriften der §§ 74 bis 77 des Fachhochschulgesetzes (FHG) über die Anerkennung von Fachhochschulen bleiben unberührt.

#### § 4

Die Fachhochschule kann Kirchenbeamte haben.

#### § 5

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

#### § 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Errichtung einer Fachhochschule durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 194) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1987

**Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Ministerpräsident  
Johannes R a u

Der Kultusminister  
S c h w i e r

Der Minister für Wissenschaft  
und Forschung  
Anke B r u n n

## Mitteilungen

## INHALT

(Die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

- Nr. 58\* Pfingsten 88. Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen ..... 97
- Nr. 59\* Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 13. Juni 1987. .... 98

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland****Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Nr. 60 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung. Vom 20. Januar 1988. (KABl. S. 19 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) ..... 100
- Nr. 61 Zweiter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages. Vom 25. August/21. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 31 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) ..... 101

**C. Aus den Gliedkirchen****Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**

- Nr. 62 Verordnung über die Verteilung des Religionsunterrichtes (Religionsunterrichtsverteilungsverordnung – RUVertV). Vom 29. Februar 1988. (KABl. S. 49) ..... 102

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

- Nr. 63 Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes. Vom 29. Februar 1988. (KABl. S. 33) ..... 104

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- Nr. 64 Richtlinien für die Konferenz der Krankenhaus- und Altenheimseelsorger und der mit der Seelsorge an Seelisch-, Geistig- und Mehrfachbehinderten Beauftragten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 16. Februar 1988. (KABl. S. 38) ..... 105

**Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

- Nr. 65 Ausbildungs- und Zulassungsordnung für das Prädikantenamt. Vom 1. Dezember 1987. (ABl. 1988 S. 22) ..... 106

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**

- Nr. 66 Kirchengesetz betreffend die Bildung der Gemeindekirchenräte und Kirchenvorstände. Vom 27. November 1987. (KABl. S. 13) ..... 107

**Evangelische Kirche von Westfalen**

- Nr. 67 Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Bewilligung von Studienförderung. Vom 9. Februar 1988. (KABl. S. 21) ..... 111
- Nr. 68 Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für Zuschüsse aus dem VSBMO-Praktikantenfonds. Vom 22. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 23) ..... 112

**D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene****E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****Land Nordrhein-Westfalen**

- Nr. 69 Gesetz über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. Vom 10. Dezember 1987. (KABl. 1988 S. 31 d. Ev. Kirche von Westfalen) ..... 113

**Mitteilungen ..... 114**

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsquellen-nachweisung für das deutsche evangelische Kirchenrecht und das deutsche Staatskirchenrecht 1971 bis 1980 bei.

**H 1204 BX****Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**